

Zur Sitzung des Integrationsrates am 14.04.2010Anfrage gem. § 4 der GeschäftsordnungAnfragezur Einführung von gemeinsamem Unterricht (GU) in Kölner Grundschulen

Der Integrationsrat erinnert an eine Anfrage zur Praxis des gemeinsamen Unterrichts (GU) mit Migrantenkinder in der letzten Wahlperiode. Damals wurde vom Schulamt mitgeteilt, in welchen Grundschulen zusätzliche GU-Klassen errichtet wurden. Es wurde auch mitgeteilt, dass der GU in Köln nicht, wie dies viele Migranten erhofft hatten, zur Rückführung von Förderschülern in die Regelschule genutzt werden soll. Dennoch hoffen viele Migranten noch immer, dass der GU das Risiko ihrer Kinder, in eine Förderschule eingewiesen zu werden, verringert. Tatsächlich ist aber eine Vermehrung der Fallzahlen anzunehmen, da neue Klassen mit GU auch neue Förderschüler benötigen, wenn nicht zugleich eine Rückführung oder Vorbeugung stattfindet. Aus der Praxis wird auch die Erfahrung berichtet, dass die Einführung von GU zu einer internen Differenzierung von Grundschulen in Klassen für „bessere“ und „weniger gute“ Schüler ab Schuleintritt benutzt werden kann. Die Verbindung von individueller und sonderpädagogischer Förderung, verschiedenen sonderpädagogischen Förderarten und ganzheitlichem Anspruch der Grundschulen wird zum Teil als „Patchworkmethodik“ kritisiert, die Lehrkräfte überfordern kann und die Rechtsunsicherheit für Schüler und Eltern über die im Einzelfall zulässige Behandlung erzeugt.

Vor diesem Hintergrund bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist es zulässig, dass Grundschulen mit GU bei der Einschulung Kinder auf Klassen mit und ohne GU ohne Zustimmung der Eltern verteilen?
2. Wird Eltern, die sich schlecht beraten fühlen und sich entscheiden, dass ihr Kind besser keine GU-Schule oder GU-Klasse besuchen soll, ermöglicht, die Klasse oder Schule zu wechseln?
3. Wie wird der Gefahr begegnet, dass Kinder im GU, für die bei Beginn kein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, fortgesetzt auf Defizite getestet und beobachtet werden, so dass sie täglich mit der Möglichkeit der Eröffnung eines Förderschulverfahrens konfrontiert sind?
4. Dürfen Nicht-Förderschüler im GU zur individuellen Förderung leichtere Aufgaben erhalten als die Klasse, während sie im Test die schweren Aufgaben lösen müssen?
5. Werden in Köln Zweitverfahren zur Überprüfung sonderpädagogischen Förderbedarfs von Grundschulern im GU genehmigt, die den Wechsel des Förderorts vom GU zur Förderschule in der ersten oder zweiten Klasse zum Ziel haben? Wenn ja, nach welchem Zeitraum der Bewährung oder Nichtbewährung im GU?

6. Werden Neuanträge auf Überprüfung sonderpädagogischen Förderbedarfs für Schüler im GU der vierten Klasse genehmigt, die trotz mehrjähriger Teilnahme am GU den Wechsel des Förderorts zur Förderschule in der Sekundarstufe 1 zum Ziel haben?

Gez.
Antonella Giurano